

## Antrag auf Herstellung eines Hauswasseranschlusses

Bauherr:

wohnhaft in:

Bauort:

Fl.Nr.

Gemarkung:

Bauvorhaben:

Unter Anerkennung der mir / uns bekannten Bestimmungen der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Landau a.d. Isar (Stadtwerke) - Wasserabgabesatzung - WAS - sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Landau a.d. Isar (Stadtwerke) beantrage(n) ich / wir für oben aufgeführtes Grundstück die Herstellung einer Anschlußleitung (Wasserleitung von der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle) gemäß den Bedingungen Ihres Angebotes vom

\_\_\_\_\_\*  
Der Anschluß wird beantragt in \_\_\_\_\_ Nennweite. \*

Das Wasser wird benutzt - vorerst zu Bauzwecken - und später zum Hausbedarf - zu landwirtschaftlichen - zu gewerblichen und zu Feuerlöschzwecken.

Der Bau und Betrieb von Eigengewinnungsanlagen ist den Stadtwerken zu melden:

- Regenwassernutzung  
 Brunnenwassernutzung

für bestimmte Brauchwasserzwecke ist geplant.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, den fällig werdenden Herstellungsbeitrag (Kosten für Grundstücksanschluß mit normalem Leitungsquerschnitt), der sich nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche errechnet, einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides zu entrichten.

Der Herstellungsbeitrag beträgt derzeit

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,79 €  
b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 4,60 €

zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 7 %).

### Beschreibung der geplanten Anlage

- a) Grundstücksfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \*  
b) Geschoßfläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \*

\* = Angaben soweit bekannt oder vorhanden

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, Nebengebäude (Scheunen, Stadel, Schuppen und Garagen, die in Nebengebäuden untergebracht sind) werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Wird ein Grundstück später vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistete, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt aber auch für alle sonstigen Veränderungen, wie z. B. Keller, Garagen, Dachgeschosse.

Die auf dem Grundstück geplanten Verbrauchsleitungen ab der Übernahmestelle (Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder hinter der Hauptsperrvorrichtung im Grundstück) sollen durch den Wasserinstallateur

---

(Name bzw. Firma / genaue Anschrift)

ausgeführt werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Eigenhändige Unterschrift